

HYGIENESCHUTZKONZEPT AUS- UND FORTBILDUNGEN

Stand: 08.11.2021

Organisatorisches

Der BTV als Veranstalter der Aus- und Fortbildungen informiert die Lehrgangleitung vor Ort sowie die Referierenden durch Mailings und telefonische Absprachen über die entsprechenden Regelungen und Konzepte. **Aufgrund der steigenden Inzidenzzahlen ist zu beachten, dass jederzeit amtliche Mitteilungen der vor Ort zuständigen Verwaltungsbehörde (Landkreis / Stadt / Gesundheitsamt) greifen können und es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.**

Die Lehrgangsteilnehmenden werden über Mailings zu dem jeweiligen Lehrgang informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Lehrgangleitung vor Ort sichergestellt. Über die nachfolgend aufgeführten Punkte hinaus, sind die Hygiene- und Schutzkonzepte des jeweiligen Sportstättenbetreibers zu beachten und einzuhalten.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im In- und Outdoorbereich zwischen Personen zu jeder Zeit einzuhalten. Das gilt auch für das Betreten und Verlassen der Sportstätten und in den Sanitäreanlagen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z.B. Ehepaare).

Teilnehmende an Lehrgängen des BTV, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Lehrgang untersagt.

Die Teilnehmenden werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.

Über die gesamte Dauer des Lehrgangs gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske. Die Maske darf erst abgenommen werden, wenn die Teilnehmenden ihre Plätze eingenommen haben und einen Abstand von 1,5 Metern zu allen Teilnehmenden haben. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Die Anzahl der maximal zulässigen Personen innerhalb eines Lehrgangs richtet sich nach der Größe der Räumlichkeit der genutzten Sportstätte und wird durch den ansässigen Verein / Betreiber der Sportstätte vorgegeben. In jedem Fall ist die Personenhöchstgrenze so festzusetzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Grundlage für die Berechnung der maximal zulässigen Personen ist die Empfehlung des Rahmenkonzepts Sport, welche vorgibt, dass, bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro 20m² zugelassen wird.

In regelmäßigen Abständen werden ausreichende Lüftungspausen eingerichtet. Es empfiehlt sich, die Lüftungspausen an den geplanten Unterrichtseinheiten auszurichten und nach jeder abgeschlossenen Einheit eine Lüftungspause von 10 Minuten einzuplanen. Verpflegung sowie Getränke werden von den Teilnehmenden selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden zu ermöglichen, wird seitens des BTV eine Teilnehmerliste an die Lehrgangleitung gesendet. Nur die Lehrgangleitung hat Einsicht in diese Liste und sendet sie im Anschluss an den Lehrgang an den BTV zurück. Die Daten werden dort gespeichert.

3G-Regelung

Zum Schutz aller Teilnehmenden gilt die 3G-Regelung bei allen Aus- und Fortbildungen, in denen der BTV als Veranstalter auftritt. Dies gilt auch in dem Landkreis, in dem die Fortbildung stattfindet, aufgrund einer niedrigen 7-Tage-Inzidenz unter 35 ausgesetzt ist.

Vor Betreten der Sportanlage wird durch die Lehrgangsleitung vor Ort sichergestellt, dass nur Personen die Sportanlage betreten, die die 3G-Regelung erfüllen.

Geimpft:

Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen:

Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Getestet:

Als **getestet** gelten Personen (auch Schüler ab 12 Jahre) mit einem negativen PCR-Test (nicht älter als 48h) oder einem PoC-Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24h). Der PoC-Antigen-Schnelltest muss von einer offiziellen Teststation durchgeführt werden (Testergebnis auf offiziellem Dokument); Schülerausweise, bzw. Testhefte aus Schulen werden NICHT anerkannt,

Bei mehrtägigen Lehrgängen (ab drei zusammenhängenden Lehrgangstagen):

Zu Beginn des Lehrgangs gilt die 3G-Regelung. Am 3. Tag der Aus- oder Fortbildung ist ein Test vor Ort (ggf. Testzentrum). Das Ergebnis wird durch den Lehrgangsleiter dokumentiert.

Hilfeleistung / Sicherheitsstellung

Um Hilfeleistung während der Aus- und Fortbildung zu üben, organisieren sich die Teilnehmenden in **festen Gruppen aus 3-5 Personen**. Innerhalb dieser Gruppen kann die Hilfeleistung geübt werden. Zu den weiteren Gruppen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten.

Die Hilfeleistenden desinfizieren sich vorher die Hände und haben eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Zur Anschauungszwecken darf der Referent 2 Turner*innen mitbringen. Diese unterliegen ebenfalls der 3 G-Regel.

Auf- und Abbau von Großgeräten/ Nutzung Kleingeräte

Während des Auf- und Abbaus von Großgeräten gilt die Maskenpflicht (FFP2- oder medizinische Maske). Da die Desinfektion der Geräte zu Schäden führen kann, sind die Teilnehmenden dazu aufgefordert, sich regelmäßig die Hände (und ggf. die Füße) zu desinfizieren. Gemeinsam benutzte Kleingeräte sind nach der Nutzung (nach dem Training) zu reinigen.